

Amts- und Intelligenz-Blatt

Dienstag den 21. September 1852.

Gesetz,

betreffend die Abgabe von Hunden.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von
Württemberg.

In Bezug auf die Abgabe von Hunden verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Von allen Hunden, welche über drei Monate alt sind, wird für die Staatskasse eine Abgabe erhoben, von deren Ertrag im Gemeinde-Bezirk die Ortsarmenlassen die Hälfte aus der Kameralamtskasse zu empfangen haben.

Art. 2. Die Abgabe beträgt:

1. Für Hunde, welche für den Gewerbe-Betrieb oder für die Sicherheit nöthig und hiezu geeignet sind:

zwei Gulden für den ersten und vier Gulden für jeden weitem Hund.

Hunde der Messger gehören nicht in diese, sondern in die folgende Klasse.

II. Für alle übrigen Hunde beträgt die Abgabe:

vier Gulden für den ersten und acht Gulden für jeden weitem Hund.

Art. 3. Ueber die Nothwendigkeit der Haltung eines Hundes und über die Tauglichkeit desselben zu dem in Frage stehenden Zweck entscheidet:

1) Bei Hunden um des Gewerbes oder der Sicherheit willen — das Oberamt, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Kameralamt, und in letzter Instanz die Kreisregierung. Die Zulässigkeit der Belegung eines solchen Hundes mit der geringeren Abgabe der ersten Klasse ist dadurch bedingt, daß auch der Gemeinderath die Nothwendigkeit und Tauglichkeit des Hundes zu dem in Frage stehenden Zweck anerkannt habe.

2) Bei öffentlichen Dienern, welche im Interesse ihres Dienstes einen Hund halten, entscheidet auf den An-

trag der vorgesetzten Dienstbehörde das Oberamt und in letzter Instanz die Kreisregierung. Gegen diesen Antrag kann die Belegung des Hundes mit der geringeren Abgabe nicht stattfinden.

Die Regierung kann im Wege der Verordnung Fälle bezeichnen, in welchen diese Nothwendigkeit anzunehmen, oder nicht anzunehmen ist.

Art. 4. Steuerpflichtig ist derjenige, welcher den Hund inne hat. Der Besitzstand vom 1. Juli entscheidet für die Einrichtung der Abgabe vom ganzen Verwaltungsjahre.

Wer nach dem 1. Juli in den Besitz eines Hundes kommt, hat innerhalb 14 Tagen Anzeige hiervon zu machen und vom nächsten Quartal an die Abgabe für den Rest des Verwaltungsjahres zu entrichten, ausgenommen, wenn dieser Hund nur an die Stelle eines andern von demselben Besitzer bisher versteuerten Hundes derselben Klasse tritt.

Das Gleiche gilt, sobald ein Hund, welcher wegen noch nicht erreichten abgabepflichtigen Alters am 1. Juli unangezeigt geblieben ist, in dieses Alter eintritt.

Die Aufnahme der Hunde geschieht durch den Ortssteuerbeamten (Acciser) unter Mitwirkung des Ortsvorstehers.

Art. 5. Wer bei der jährlichen Aufnahme oder in den Fällen Abs. 2 und 3 des Art. 4 die Anzeige eines zu versteuernden Hundes unterläßt, hat den vierfachen Betrag der Abgabe zu bezahlen, welche in diesem Falle unter allen Umständen nach der zweiten Klasse (Art. 2. II.) zu berechnen ist.

Art. 6. Die Verfolgung der Uebertretungen dieses Gesetzes verfährt in drei Jahren.

In gleicher Zeit verfährt auch das Recht zur Nachforderung zurückgebliebener und zur Rückforderung zu viel bezahlter Abgaben.

Die Verjährung der Uebertretungen beginnt mit dem Ablauf der für die Anzeige vorgeschriebene Frist und wird unterbrochen, sobald der Angeklagte von der zuständigen Behörde zur Vernehmung über die wegen der vorgefallenen Verfehlung gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe mündlich oder schriftlich oder durch öffentliche Aufforderung vorgeladen wird, oder vor Ablauf der Verjährungszeit ein neues Vergehen gegen dieses Gesetz sich zu Schulden kommen läßt.

Die Verjährung der Nachforderung zurückgebliebener Abgaben lautet von dem Tage an, an welchem sie zahlungsfällig sind, und wird durch urkundliche Anforderung der Zahlung von Seiten der Steuerverwaltung unterbrochen.

Die Verjährung der Zurückforderung zu viel bezahlter Abgaben lautet von dem Tage der geleisteten Zahlung und wird durch das Anbringen der Rückforderung bei dem Bezirks-Steueramt oder einer diesem vorgesetzten Behörde unterbrochen.

Art. 7. Wenn der nach Art. 5 verfallene vierfache Betrag der Abgabe von dem Uebertreter des Gesetzes nicht bezahlt werden kann, so ist demselben anstatt der darin enthaltenen Geldstrafe (dem dreifachen Betrage) eine Gefängnisstrafe anzusetzen, bei deren Bemessung die Summe von 1 bis 4 fl. einer Gefängnisstrafe von 24 Stunden gleich geachtet wird.

Art. 8. Die wegen Uebertretung dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen fließen, so weit es als nothwendig oder zweckmäßig erscheint, in die zum Vortheil des niedern Dienstpersonals bei der Steuerverwaltung zu errichtende Unterstufungs-Kasse, welche zu Prämien für die niedern Steuerbeamten und Unterstufung derselben im Fall der unverschuldeten Dienstentlassung, so wie ihrer Witwen und Waisen bestimmt ist.

Art. 9. In allen Untersuchungssachen wegen Uebertretung dieses Gesetzes kommen die allgemeinen Bestimmungen über Straffkompetenz der Verwaltungs-Behörden und über das Verfahren derselben in Strafsachen zur Anwendung.

Art. 10. Das Gesetz vom 3. Juli 1842 ist aufgehoben.

Art. 11. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1852 in Wirkksamkeit.

Der Besigstand von diesem Tage entscheidet für die Entrichtung der in diesem Gesetze festgesetzten Abgabe von dem ganzen Verwaltungsjahre.

Die für dieses Verwaltungsjahr nach dem bisherigen Gesetze bereits erhobene Abgabe wird hiebei eingerechnet.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, 8. Sept. 1852.

W i l h e l m.

Der Chef des Departements des Innern:
L i n d e n.

Der Chef des Finanzdepartements:
K n a p p.

Auf Befehl des Königs,
Der Geh. Kabinettsdirektor:
M a u c l e r.

Oberamtsgericht Nagold.

Haiterbach.

Schuldenliquidation.

In der Santsache des Johannes Keck, Lindenwirts von Haiterbach, ist zur Schuldenliquidation zc. Tagfahrt auf

Donnerstag den 21. Oktbr. d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

auf das Rathhaus zu Haiterbach anberaumt, wozu die Gläubiger und Bürgen unter dem Anfügen vorgeladen werden, daß die Nichtliquidirenden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsakten bekannt sind, am Schlusse der Liquidation von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Nagold, den 16. Sept. 1852.

K. Oberamtsgericht.
v. Kom.

Rentamt Bernack.

Auerbieten von Brennholz.
Die unterzeichnete Stelle hat in den

Schlagen Kegelshardt, Neubann, Bruderrain und Schillberg über 100 Klafter tannenes Brennholz feil.
Die Liebhaber werden ersucht, noch vor dem



1. Oktober

bre Offerte auf kleinere oder größere Partien zu machen und unter Vorbehalt der Genehmigung Raute unter der Hand darauf abzuschließen.

Auch ist noch aufgebundenes tannenes Reisack in den Schlagen Kegelshardt und Bruderrain je 100 Stück zu 48 kr. gegen baare Bezahlung zu haben. Den 17. Sept. 1852.

Freih. v. Güttingen'sches
Rentamt.
N e s t l e n.

K. Ablösungs-Kommissariat Calw.

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten, welche auf abzulösenden Zehnten ruhen.

Seit den lezterlassenen Bekanntmachungen sind von den Partien weitere Zehntrechte zur Ablösung angemeldet worden.

In dem Oberamtsbezirke Nagold:
von der Markung

Fünfbronn: Groß-Zehnten des
Staatskammerguts;

Beuren: Großzehnten des Staatskammerguts;

Gaugenwald: Pfarrzehnten der K. Pfarrstelle Zwerenberg, Oberamts Calw;

Monhardt: Großzehnten des Staatskammerguts.

In Gemäßheit des Art. 44 des Zehntablösungs-Gesetzes vom 17. Juni 1849 werden die Inhaber von Rechten, welche auf den bezeichneten Zehnten haften, aufgefordert, ihre Ansprüche an das Ablösungs-Kapital binnen 90 Tagen

bei der unterzeichneten Stelle anzumelden, widrigenfalls die diesfälligen Rechte, so weit sie nicht in den öffentlichen Büchern vorgemerkt sind, bei dem Ablösungs-Geschäfte unbeachtet bleiben und deren Inhaber nach Art. 22 erwähnten Gesetzes an die Zehntberechtigten verwiesen werden müßten.

Calw, den 6. September 1852.

K. Ablösungs-Kommissariat.
K e l l e r.

Amtsnotariat Altenstaig.

Egenhausen,

Gerichts-Bezirks Nagold.

Erster Liegenschafts-Verkauf.
In der Santsache des

Michael K ob l e r, Bürgers und Tagelöhners von Egenhausen, werden oberamtsgerichtlichem Auftrag zu Folge durch die unterzeichnete Stelle nachstehende Realitäten, als:

G e b ä u :



Die Hälfte an einem weißstoc-

G a r t e n :



gen Wohnhaus und Scheuer unter einem Dach, mitten im Dorf;

A e c k e r,

Zelg Altenstaig:

$\frac{4}{8}$ Morgen 11,0 Ruthen an der Höhe,

$\frac{6}{8}$ Morgen 38,2 Ruthen im Hochhol,

$\frac{3}{8}$ Morgen 19,6 Ruthen in Reitackern;

Zelg Walddorf:

$\frac{6}{8}$ Morgen 6,2 Ruthen am Berg,

$\frac{5}{8}$ Morgen 22,0 Ruthen bei den Wolfäckern;

Zelg Böbungen:

$1\frac{1}{8}$ Morgen 30,9 Ruthen in der Stöck oder Felten,

gemeinderathlich zu 385 fl. geschätzt, am Samstag dem 2. Oktbr. d. J., Morgens 8 Uhr,

auf dem Rathhaus in Egenhausen zum Verkauf gebracht.

Fremde, der Verkaufs-Kommission nicht persönlich bekannte Käufer und ihre Bürgen haben sich über ihre Zahlungsbürgkeit durch obrigkeitlich beglaubigte Zeugnisse auszuweisen.

Altenstaig, den 25. August 1852.

Königl. Amtenotariat.
W u l l e n.

Amtsnotariat Altenstaig.

Fünfbronn,

Gerichtsbezirks Nagold.

Zweiter Liegenschafts- Verkauf.

In der Schuldsache der Gattin des Johann Georg Wüller, Bauers in Fünfbronn,

findet am

Samstag dem 23. Oktbr. d. J.,
Morgens 9 Uhr,

auf dem Rathhause zu Fünfbronn ein wiederholter zweiter, und wenn ein annehmbares Offert zu erzielen, letzter Verkauf der in No. 59 des Nagolder Intelligenz-Blattes vom 23. Juli d. J. beschriebenen Gebäulichkeiten,

samt
gemeinde
statt, wo
den wer
Altenst

Am
G

Erst
In d
+ 5
n

stehende

die H
Wo
Sch

17 1/4
Nu
rech

1/2 Bi
1 1/2 L
gru

1 12
14
1 Die

die H
1 Wo
zu
die H

1 Mo
die H
iber

1 Mo
zu

die H
iber
die H

die H
iber
gemeind
am

Donner
auf dem
zum De

samt den dazu gehörigen Gütern, gemeinderäthlich zu 1216 fl. geschätzt, statt, wozu die Kaufslustigen eingeladen werden.

Altenstaig, den 15. Sept. 1852.
Königl. Amtsnotariat.
Wullen.

Amtsnotariat Altenstaig.

Egenhausen,
Gerichts-Bezirks Nagold.

Erster Ziegenschafte-Verkauf.

In der Gantsche des
† Michael Schwarz, Tagelöh-
ners von Egenhausen,



werden ober-
amtsgerichtlich
dem Aufstrag
zu Folge nach-
stehende Realitäten, als:

S e b ä u:

die Hälfte an einem zweiflochtigen
Wohnhaus nebst angebautem
Schopf, dem Stauchbrunnen;

G a r t e n:

17 1/4 Ruthen an 1 1/2 Viertel 12
Ruthen Mahfeld, so Garten-
recht hat;

W i e s e n:

1/2 Viertel 7/16 Ruthen im Hochholz,
1 1/2 Viertel 4 1/4 Ruthen zu Ober-
grundel;

M a h e f e l d:

1 1/2 an 10 Morgen 1/2 Viertel
14 1/2 Ruthen im Hochholz; und
1 Viertel 14 1/4 Ruthen alda;

A e c k e r:

Zelt Waldorf:
die Hälfte an 3 Viertel am Berg,
1 Morgen 1 1/2 Viertel 10 Ruthen
zu Untergrundel,

Z e l t B ö s i n g e n:

1 Morgen 2 Viertel im Südlich;
Zelt Altenstaig:

die Hälfte an 1 1/2 Viertel 17 Ru-
then im Hochholz,
1 Morgen 2 Viertel 15 3/8 Ruthen
zu Untergrundel;

W a l d:

die Hälfte an 1/2 Viertel 9 1/2 Ru-
then zu Untergrundel;
die Hälfte an 2 Viertel
9 3/4 Ruthen alda,

die Hälfte an 3 Viertel 8 1/2 Ru-
then zu Obergrundel;

gemeinderäthlich zu 660 fl. geschätzt,
am

Donnerstag dem 14. Oktober d. J.,
Morgens 8 Uhr,

auf dem Rathhaus zu Egenhausen
zum Verkauf gebracht.

Fremde, der Verkaufskommission
nicht persönlich bekannte Käufer und
ihre Bürgen haben sich durch obrig-
keitlich beurlaubte Zeugnisse über ihre
Zahlungsfähigkeit zu den Akten aus-
zuweisen.

Altenstaig, den 6. Sept. 1852.
Königl. Amtsnotariat.
Wullen.

Etimannsweiler,
Oberamts Nagold.

Ziegenschafteverkauf.

In Folge höheren Auftrags werden
dem lezten Friede-
rich Würstler, Kro-
nenwirths Sohn von
hier, am

Freitag dem 8. Oktober d. J.,
Morgens 9 Uhr,
auf hiesigem Rathhause im Exek-
utionswege verkauft werden,
auf hiesiger Markung:

1) **A e c k e r,**

3 Morgen 1 1/2 Viertel 36 Ruthen;
2) **W a l d:**
12 Morgen.

Indem die Kaufsliebhaber hiezu
eingeladen werden, wird bemerkt, daß
unbekannte Käufer sich mit Vermögens-
Zeugnissen auszuweisen haben.

Den 8. Sept. 1852.

Schultheißenamt.
Schäuble.

H e r r e n b e r g.

Leuchtelieferungs-Afford.

Zu Erhaltung der städtischen Brun-
nen sollen wieder 100 Stücke forchene
Leuchtel angekauft werden.

Diese müssen 14 Schuh lang,
am schwachen Theil noch
wenigstens 7 volle Decimalzoll stark,
auch vollkommen gerade seyn und aus
gefunden, frisch geräucherten forchene
Stämmen bestehen, so viel als möglich
ohne Risse.

Auswanderer nach allen Orten Amerika's

beiderseits auf bequemste, sicherste und billigste Weise,
theils mit regelmäßigen Dampf- und Postschiffen, theils
mit amerikanischen Dreimastern, extra Schiffen, erster
Klasse, jede Woche über

Havre, Rotterdam, Bremen, Antwerpen, London
und Liverpool,

und gibt Anweisungen, Adressen und Wechsel dahin, auch amerikanisches
Geld und Papiere, die bekannte, concessionirte, mit einer Kaution von
10,000 fl. sicher gestellte Beförderungs-Anstalt des res. Notars

G. Stählin in Heilbronn.

Agentur Nagold, bei

Verwaltungs-Aktuar Wurst.

P r e i s e:

über Havre ohne } Kost : : 58 fl.
über Antwerpen mit } Kost : : 61 fl. 48 fr.

Wer bis Samstag den 25. d.
Mittags 1 Uhr, das niederste Offert
wird gemacht haben, dem wird die
Lieferung überlassen.

Den 10. September 1852.

Stadtpfleger Krayl.

Altenstaig Stadt.

Maurer-Arbeiten.

Da seit Veraffordirung des Durch-
lasses und der Doblen an der neu-
en Straße von hier über Spielberg nach
Pfalgrafenweiler billigere Offerte für
die Besorgung jener Steinhauer- und
Maurer-Arbeiten gemacht worden
sind, so wird am nächsten

Freitag dem 24. d. Mts.,

Vormittags 10 Uhr,

eine nochmalige Affords-Verhandlung
auf hiesigem Rathhause statt finden,
wozu brauchbare Arbeiter, unbekannte
Auswärtige mit obrigkeitlichen Prädi-
kats- und Vermögens-Zeugnissen ein-
geladen werden.

Den 18. September 1852.

Stadtschultheißenamt.

Speidel.

Altenstaig Stadt.

Einladung zum Veteranenfest.

Montag den 27. d. Mts.,

als am Geburtsfeste Sr. Majestät
unseres vielgeliebten Königs, feiern
die hiesigen Veteranen ihr Jahresfest
wieder durch gemeinschaftlichen Gottes-
dienst und ein Mittagessen im Gast-
haus zum Stern, wozu sämmtliche
alte und junge Veteranen und Exer-
citanten von nah und fern aus
freundlichste eingeladen werden.

Den 16. September 1852.

Im Namen der Veteranen:

Michael Noier, Rothgerber.

N a g o l d.

Neue holländische Säringe empfiehlt
Hermann Reichert.

212

N a g o l d.

**Versammlung des Vereins zur
Fürsorge für verwahrloste
Kinder.**

Am nächsten Feiertag Markhaus,
dem 21. d. Mts., Nachmittags 1 1/2 Uhr,
wird der genannte Verein auf dem
biefigen Markhaus eine Hauptversamm-
lung halten, in welcher über seine
Trägheit und den Kassenbestand Re-
chenschaft gegeben, ein neuer Auschuß
gewählt, und mit Rücksicht auf die
letzte Bezirks-Versammlung der Pfarr-
gemeinderäte über die fernere segens-
reiche und erweiterte Wirksamkeit des
Vereins beraten werden wird.

Aus den vielen dringenden Gesu-
chen, die um Unterbringung verwa-
rloster Kinder eingehen, erbellt, daß
die Fürsorge für dieselben ein gesteigertes
Bedürfnis ist, und es jedem
Christlichen Menschenfreunde nahe lie-
gen muß, zu diesem wohlthätigen
Werke auch seine Hand zu bieten.

Es werden zu der Versammlung
die bisherigen Vereinsmitglieder, so
wie alle Menschenfreunde, welche sich
anzuschließen geneigt sind, besonders
die Kirchenkonventsrichter und Kirchen-
ältesten herzlich eingeladen, und die
K. Pfarrämter gebeten, für das ge-
börige Bekanntwerden dieser Einladung
gesälligst Sorge zu tragen.

Für den Auschuß:
Defan Freihöfer.

N a g o l d.

Zu vermieten:

An eine stille Familie oder einzelne
Person in einem lebhaften Marktflecken
des Schwarzwaldes eine freundliche
Wohnung, bestehend aus Stube, Stu-
benkammer, zwei weiteren Kammern,
Küche und Keller.

Wo, sagt G. Zaiser.

Nagolder wöchentliche Frucht-, Brod-, Fleisch-, Vitrualien- und Holz-Preise den 18. September 1852.

Frucht- Gattungen.	Preis.						Verkauft wurden:		Erlös.		Brod-Preise.		1 Bro. Leichter, geosene 20fr. 1 Bro. Leichter, geosene 19fr. 1 Bro. Seife . . . 14fr. Holz-Preise. Bodseiten 1' breit: raube . . . 30-36 halbauere . . . 40 Blade . . . 54 Bretter 1' br. 16-18 9-10" br. 14 Rahmenfenel 10-12 Ratten . . . 3-4 Al. Buchenbohl. pr. Alche 13 fl. geißt 13 fl. Al. Tannenholz: pr. Alche 6 fl. 3 geißt 6 fl. 8
	höchster.	mittlerer.		niederer.		Sch.	Gr.	fl.	fr.	1 Bro. Korneubrod . 12 fr.	1 Bro. Schwarzbrod . 11 "	1 Brod a 7 Stk. — Stk. 1 "	
Dinkel, neu 1 Sch.	7	20	5	41	3	30	175	—	998	54	1 Bro. Ochsenfleisch . . .	1 Al. Weizen . . . 7 "	
Dinkel, alt. "	6	54	6	39	6	24	20	—	133	15	1 Al. Kammerfleisch . . . 7 "	1 Al. Kalbfleisch . . . 7 "	
Kornen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 Al. Schweinefleisch . . .	1 abgezogen . . . 9 "	
Haber . . .	6	36	5	1	4	36	51	4	256	—	1 unabh. gezogen . . . 10 "	1 Fett-Preise.	
Gerste . . .	9	24	8	3	6	24	8	1	65	25	1 Schmetterschmalz 20 "	1 Rindschmalz . . . 18 "	
Mahlfrucht:	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 Butter . . . 14 "	—	
Bohnen 1 Gr.	—	—	2	—	—	—	—	2	4	—	—	—	
Bohnen . . .	1	30	1	22	1	8	3	—	32	54	—	—	
Koggen . . .	1	20	1	15	1	4	2	—	20	8	—	—	
Wicken . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Fesen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Fesen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Pinf. - Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Koggen - Mangel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Redigirt, gedruckt und verlegt von der Buchhandlung von G. Zaiser.

W a l d d o r f,
Oberamts Nagold.

Hochzeit-Einladung.

Meine Freunde beebre ich mich hiemit auf diesem Wege
zu benachrichtigen, daß ich mich mit
Anna Maria Großmann von Warth
ehelich verlobt habe und lade sie deshalb
zu der am
Dienstag dem 28. dieses Monats
stattfindenden Hochzeit in den Gasthof zum Rappen hier höf-
lichst ein.
Den 17. September 1852.

Johannes Walz;
Schuhmacher und Waldmeister.

Die Postschiffe neuer Linie

fabren von
Havre nach New-York
je am 9., 19. und 29. jeden Monats.

In Spatzjahre gehen außerdem
fast auf jede n der benannten Tage
auch Schiffe nach New-Orleans
ab.

Die Verförderung der Passagiere geschieht von Straß-
burg durch die Eisenbahn und von Havre aus stets durch Postschiffe oder
Dreimastern erster Klasse.

Nagold, den 20. September 1852.

J. G. Pfeiderer.

Bonbons Pectorales

gegen Schnupfen, Husten, Katarrh und Heiserkeit.

Gegen diese Beschwerden gibt es nichts Besseres, als obige durch
ihre Wirksamkeit rühmlichst bekannten sogenannten Hustentabletten concen-
sionirte Pat Pectorale) von H. Wenz in Wiesbaden. Dieselben sind nebst
Gebrauchs-Anweisung die ganze Schachtel zu 48, die halbe zu 24 Kreuzer
zu haben bei
Gustav Bothner, Conditor in Freudenstadt.